

Der Gesellschaftsvertrag einer OHG

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft. Im Rahmen einer solchen Gesellschaft schließen sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammen um unter einer einheitlichen Firma, welche stets den Zusatz OHG trägt, ein Handelsgewerbe zu betreiben.

Die OHG ist rechts- und geschäftsfähig und flexibel einsetzbar. Zu beachten ist jedoch die persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Im Verhältnis unter den Gesellschaftern entsteht die OHG mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Gegenüber Dritten entsteht sie mit Eintragung ins Handelsregister, in jedem Fall aber auch mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach außen.

Das vorliegende Muster des Gesellschaftsvertrages einer OHG enthält die wesentlichen regelungsbedürftigen Inhalte und ist insofern für eine Verwendung im geschäftlichen Verkehr geeignet. Gleichwohl ergeben sich aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls Probleme, die bei der Erstellung eines Mustervertrages nicht berücksichtigt werden können. Daher kann dieses Muster die Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage und/oder der einschlägigen Rechtsprechung die Regelungen dieses Mustervertrages ihre Aktualität und Verwendbarkeit einbüßen können.

Der vorliegende Mustervertrag wird mit freundlicher Genehmigung der [SkanLaw Rechtsanwaltsgesellschaft](#) zur Verfügung gestellt. Diese übernimmt jedoch für Schäden, die aus der Verwendung dieses Vertrages resultieren, keine Haftung.

Impressum:	
Verfasser des Vertrages:	RA Alexander Busch, Skanlaw Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stand der Bearbeitung:	Dezember 2011

Gesellschaftsvertrag der ... OHG

Präambel

Die Beteiligten ... (Name) und ... (Name) haben nach ausführlichen Verhandlungen beschlossen, zum Zweck des Betriebes eines/einer ... (Bezeichnung des Unternehmens, welches als OHG geführt werden soll) eine offene Handelsgesellschaft zu gründen.

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... OHG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist ... (Anschrift).

(3) Der Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben einer/eines ... (Bezeichnung des Unternehmens, welches als OHG geführt werden soll, beispielsweise: Handel mit Elektrogeräten). Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche zum Betrieb des Unternehmens üblicherweise verbunden sind und die dem Zweck der Gesellschaft dienen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt am ... (Datum) und endet mit dem 31. 12. des entsprechenden Kalenderjahres.

§ 3 Gesellschafter und Einlagen

(1) Gesellschafter der OHG sind:

- ... (Name, Anschrift) und
- ... (Name, Anschrift).

(2) Beide Gesellschafter haben jeweils eine Bareinlage in Höhe von ... EUR zu leisten. Die Leistung der Einlagen ist fällig ... Tage nach Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages. Sie sind auf das zu errichtende Geschäftskonto einzuzahlen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung stets allein berechtigt und verpflichtet.

(2) Geschäfte, welche nicht mehr dem üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes entsprechen, dürfen nur von den Gesellschaftern gemeinsam abgeschlossen werden.

Dies soll in jedem Fall für die folgenden Rechtsgeschäfte gelten:

- Veräußerung des Geschäftsbetriebes als Ganzes oder teilweise,
- der Erwerb und/oder die Belastung von Grundstücken,
- die Bestellung von Prokuristen sowie
- jedes Geschäft, welches die Gesellschaft mit einem Betrag von ... EUR jährlich bzw. ... EUR monatlich verpflichtet.

§ 5 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von den Gesellschaftern zu beschließen.

(2) Über die Verwendung des jeweiligen Ergebnisses ist im Rahmen einer Gesellschafterversammlung zu beschließen. Soweit man sich für den Fall eines Gewinns nicht über dessen Verwendung und Verteilung einigen kann, erhält jeder Gesellschafter den auf seinen Anteil an der Gesellschaft entfallenden Anteil. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB.

§ 6 Entnahmen

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Jahresgewinn des Vorjahres bis zu einer Höhe von ... % zu entnehmen.
- (2) Die Entnahme von Vorabgewinnen sowie weitere Entnahmen sind im Rahmen einer Gesellschafterversammlung zu erörtern und darüber zu beschließen. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses setzt die Mehrheit der einfachen Stimmen voraus, wobei je ein EUR des Gesellschaftsanteils je einer Stimme entsprechen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Wenigstens einmal jährlich hat eine Versammlung der Gesellschafter zu erfolgen. In dieser ist über den Jahresabschluss zu beschließen.

§ 8 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Erstmals jedoch zum ... (Datum).
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Abreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen stets der Schriftform, ein Verzicht auf die Schriftform kann unter den Gesellschaftern nicht vereinbart werden.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung sowie bei der Feststellung einer Regelungslücke gilt stets das HGB.

(Ort, Datum, Unterschrift der Parteien)